- 89. 1. Findet die Borfdrift des § 142 Abf. 2 S.G.B., wonach bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden offenen Sandelsgesellschaft, wenn über das Bermögen des einen der Konturs eröffnet wird, der andere ohne Liquidation zur Übernahme des Geschäfts mit Attiven und Passiven berechtigt ift, auch auf Gesellschaften Anwendung, die vor dem 1. Januar 1900 begründet sind?
- 2. Bebarf es beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer unter ber Firma "Gebrüder E..." bestehenden offenen Handelsgesellschaft ber ausbrücklichen Einwilligung bes Ausscheidenden zur Fortführung ber Firma, wenn ber Ausscheidende ben Familiennamen
  E...führt?
  - 3. Berhältnis des § 142 Abi. 2 gu § 24 Abi. 2 5.G.B.
- L Zivilsenat. Urt. v. 23. März 1907 i. S. Heinrich E. (KL) w. Wilhelm E. (Bell.). Rep. L 377/06.

- 1. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht hamm.

## Mus ben Brunben:

"Der Kläger halt sich zur Übernahme des Geschäftes auf Grund der Borschrift des § 142 Abs. 2 H.S. für berechtigt, wonach bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft, wenn über das Bermögen des einen der Konturs eröffnet wird, der andere besugt ist, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Das Oberlandesgericht erachtet jedoch die Borschrift des § 142 im vorliegenden Falle nicht für anwendbar, weil die offene Handelsgesellschaft, die am 4. Januar 1897 gegründet und im Februar 1898 ins Handelsregister eingetragen worden ist, nach Art. 170 Eins. Ges. zum B.G.B. nach altem Rechte zu beurteilen sei, soweit es sich um das interne Verhältnis der Gesellschaft, nämlich um die Rechte und Pslichten der Gesellschafter gegeneinander, handle. Der § 142 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 regle aber gerade dieses interne Verhältnis sir den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters.

Das Oberlandesgericht befindet sich mit dieser Auffassung, wonach § 142, weil das interne Verhältnis der Gesellschafter regelnd, auf vor dem 1. Januar 1900 geschlossene Gesellschaften keine Anwendung sinde, in Übereinstimmung mit den Kommentaren zum Handelsgesehbuche.

Bgl. jedoch Habicht; Die Einwirkung des Burgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse (3. Aufl.) § 33 S. 314 Note 2.

Der Revisionskläger hat dem gegenüber darauf hingewiesen, daß die Ringosenziegelei Gebr. E. unter der Herrschaft des alsen Rechts trot der Eintragung im Handelsregister keine offene Handelsgesellschaft gewesen sei, da ihr Gewerbebetried nach älterem Rechte nicht als ein Handelsgewerbe habe aufgesaßt werden können; erst das neue Recht ermögliche den sogenannten Urproduzenten, die selbstgewonnene Stoffe verarbeiten und nach Verarbeitung veräußern, Rausmannsqualität zu erlangen. Deshald sei auch die Gesellschaft Ringosenziegelei Gebr. E. erst mit dem 1. Januar 1900 eine offene Handelsgesellschaft geworden und damit in jeder Hinsicht dem neuen Rechte unterstellt.

Es tann bahingeftellt bleiben, ob biefer Ronftruftion gefolgt werben burfte. Es bedarf einer Brufung diefer Frage beshalb nicht, weil ber vom Oberlandesgerichte aufgestellte Rechtsfat, Die in § 142 Abf. 2 S.G.B. ausgesprochene Rechtsfolge ber Konturgeröffnung finde auf Gesellichaften des älteren Rechts teine Unwendung, unrichtig ift. Die Beftimmung, wonach bei Auflösung einer nur aus amei Gesellschaftern bestehenden offenen Sandelsgesellschaft burch ben Ronturs bes einen Befellichafters ber andere gur Übernahme bes Beschäftes ohne Liquidation mit Aftiven und Baffiven berechtiat erklärt wird, ist nicht nur eine bandelsrechtliche: fie ift zugleich eine Bestimmung des materiellen Konturerechts. Sie ift eine an ben Ronturs bes einen Befellichaftere gefnupfte Rechtsfolge, Die ebenfogut im zweiten Titel bes erften Buches ber Konkursordnung im Unichluffe an § 26 R.D. hatte geregelt werben konnen. Sie wirft nicht nur im Berhaltnis ber Befellichafter untereinander; fie ift auch gegenüber ben Glaubigern bes in Ronfurs geratenen Gesellschafters und gegenüber bem Ronfureverwalter wirtfam. Die Tatfachen, an bie bas Befet bie in 8 142 Abs. 2 normierte Berechtigung bes Gefellschafters anfnupft. find unter ber herrschaft bes neuen Rechtes eingetreten, welches bamit einen praftifch bedeutsamen rechts- und wirtschaftspolitischen Gebanten verwirklichte. Bei der Liquidation oder bei ber Beräußerung eines Geschäfts ober feiner Beftanbteile im Wege bes Bollftreckungsverfahrens treten erfahrungsgemäß unbermeiblich ichmere wirtschaftliche Schabigungen und Berlufte ein. Diefen sowohl im allgemeinen vollswirtschaftlichen Interesse, als auch im Interesse ber Beteiligten beklagenswerten Folgen wird burch die ermähnte Bestimmung in geeigneten Fallen vorgebeugt, indem für die Erhaltung bes Geschäfts und feine Beiterführung burch ben zunächst Beteiligten eine gesetliche Grundlage geschaffen wirb. Warum der Gesetgeber biese Wohltat auf die nach bem 1. Januar 1900 entstandenen Besellschaften batte beschränten follen, ift nicht einzuseben. Bielmehr muß angenommen werben, daß bie im Gefete an die binsichtlich bes Bermögens bes einen Gesellschafters erfolgte Ronturseröffnung und an die Auflösung ber Gesellschaft gefnüpfte Rechtsfolge gleichmäßig allen Gesellschaften zugute tommt, für bie biefe gefetlichen Boraussehungen der in § 142 Abf. 2 normierten Berechtigung unter ber Berrichaft bes neuen Rechts eingetreten finb.

Stellt fich hiernach bas Rlagebegehren, soweit ber Rlager fein

Recht zur Übernahme des Geschäfts der aufgelösten Handelsgesellsschaft ohne Liquidation versolgt, ohne weiteres als berechtigt dar, so ist der weitergehende, auf die Fortsührung der Firma gerichtete Antrag ohne gesehliche Grundlage. Ein Recht auf Fortsührung der Gesellschaftssirma gewährt § 142 Abs. 2 H.S.B. dem zur Geschäftsübernahme berechtigten Gesellschafter nicht. Die Vorschrift des § 24 H.S.B. wird durch § 142 in keiner Weise berührt. Die Firma Kingosenziegelei Gebr. E. enthielt den Namen des Beklagten, er ist in "Gebr. E." inbegriffen.

Bgl. Staub, Kommentar 3. H.G.B. (8. Aufl.) § 24 Anm. 3. Die unveränderte Firma der offenen Handelsgesellschaft könnte der Kläger daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Beklagten sortsühren (vgl. § 24 Abs. 2 H.G.B.). Auf die Erteilung dieser Einwilligung hat der Kläger keinen Rechtsanspruch. Will er aber die Firma "Ringosenziegelei Heinrich E." annehmen, wie in der Berufungsinstanz im Eventualantrag in Aussicht gestellt, so bedarf er hierzu nicht der Einwilligung oder der Mitwirkung des Beklagten. Es ist deshalb eine Verurteilung des Beklagten in dieser Richtung nicht möglich, und der darauf gerichtete Teil des Klagebegehrens zurückzüweisen."